

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 7. August 2007

Nr. 19

---

***Inhaltsverzeichnis***

**Amtlicher Teil**

---

<b>Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming .....</b>	<b>3</b>
<b>Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Sernow bei Jüterbog .....</b>	<b>6</b>
<b>Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden zu Beschlüssen der Verbandsversammlung .....</b>	<b>7</b>

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Zweite Änderungssatzung  
der Satzung über die Schülerbeförderung  
im Landkreis Teltow-Fläming**

Aufgrund § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 25. Juni 2007 folgende zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18. April 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 13 vom 24. April 2006), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Vierten Abschnittes wie folgt neu gefasst:

**„Vierter Abschnitt – Kostenbeteiligung (Eigenanteil)**

§ 14 Höhe

§ 15 Befreiung vom Eigenanteil

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- und Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des BbgSchulG besucht, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schüler, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, haben sich an den Kosten zu beteiligen. (Eigenanteil)

(2) Bei minderjährigen Schülern, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, tragen die Eltern im Sinne des § 2 Nr. 5 BbgSchulG den Eigenanteil. Sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Höhe des Eigenanteiles beträgt monatlich

- |  |        |
|--|--------|
| - für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Förderschule | 4,00 € |
| - für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und II       | 8,00 € |

In einem Schuljahr werden 10 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteiles zugrunde gelegt. Die Monate Juli und August eines jeden Jahres sind keine Beförderungsmonate im Sinne dieser Satzung. Darüber hinaus bestehende Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt.

(4) Der im Absatz 3 festgelegte Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere Kind, welches als Schüler Leistungen nach dieser Satzung erhält (Leistungsempfänger) und mit den anderen Leistungsempfängern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „von der Elternbeteiligung und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler und bei minderjährigen Schülern deren Eltern sind von der Beteiligung befreit, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem dritten Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Festsetzung und Fälligkeit“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Elternbeteiligung“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „die Elternbeteiligung“ gestrichen.

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.

9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Elternbeteiligung“ werden gestrichen.

### **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Peer Giesecke  
Landrat

---

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser  
in der Gemarkung Sernow bei Jüterbog**

**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde  
gemäß § 3a der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005**

Die ZUMA eG Schlenzer beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 210.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus zwei Brunnen ( Hy Sno 1/81 und Brunnen Nonnendorfer Weg, beide Brunnen ca. 70 m tief) an den Standorten:

Messtischblatt 4045 (Markendorf)

Koordinaten (ETRS 89)

- |    |                               |                    |                         |
|----|-------------------------------|--------------------|-------------------------|
| 1. | Hy Sno 1/81 (Br. 1):          | Ostwert: 33 78 425 | Nordwert: 57 56 154 und |
| 2. | Br. Nonnendorfer Weg (Br. 2): | Ostwert: 33 80 130 | Nordwert: 57 56 784.    |

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit der Nr. 3.2 der Anlage zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 02 in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757 v. 28. Juni 2005) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Artikel 1: Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 7, S. 62)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, Nr. 59 vom 23. August 2002) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 5, S. 50 vom 14. Februar 2005)

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden  
zu Beschlüssen der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzzinhalt
VV 10/2007	2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
VV 11/2007	Nachkalkulation der Trink- und zentralen Abwassergebühren für das Jahr 2002
VV 12/2007	Zuschlagserteilung – Schmutzwasserentsorgung Dabendorf, 2. BA – Verlegung Schmutzwasserkanal
VV 13/2007	Zuschlagserteilung – Tandemkläranlage Zossen, Straße der Jugend – Bautechnische Leistungen des 2. BA

gez.  
Birgitt David  
Verbandsvorsteherin